

Gewinn- und Verlustrechnung der Salzgitter AG (Kurzfassung)

in Mio. €	2020	2019
Umsatzerlöse	20,0	22,9
Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen	0,0	0,2
Sonstige betriebliche Erträge	12,6	15,8
Materialaufwand	0,0	0,2
Personalaufwand	24,5	34,7
Abschreibungen ¹⁾	5,8	5,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	27,2	41,4
Beteiligungsergebnis	19,9	59,8
Zinsergebnis	-5,9	-7,2
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,1	0,9
Ergebnis nach Steuern	-10,7	10,8
Sonstige Steuern	-1,4	-2,1
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-12,1	8,7

¹⁾ inklusive Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens

In den Umsatzerlösen sind im Wesentlichen die Erträge aus der Erhebung einer Konzernumlage enthalten. Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten 2020 überwiegend Erträge aus verbundenen Unternehmen. Der Personalaufwand ist im Wesentlichen aufgrund geänderter Parameter für die Bewertung der Pensionsrückstellungen niedriger als im Vorjahr. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen verringerten sich aufgrund gesunkener externer Beratungsleistungen. Das Beteiligungsergebnis betrifft nahezu ausschließlich den von der SMG vereinbauten Ergebnisbeitrag. In der Gesellschaft waren zum 31. Dezember 2020 164 Mitarbeiter (Vorjahrestichtag: 169 Mitarbeiter) beschäftigt.

Angaben nach §§ 289a und 315a HGB

Das gezeichnete Kapital setzte sich am Bilanzstichtag aus 60.097.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien zusammen mit einem rechnerischen Anteil jeder Aktie am Grundkapital von 2,69 €. Mit allen Aktien sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Diese ergeben sich aus den Vorschriften des Aktiengesetzes.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, bestanden am Bilanzstichtag nach Kenntnis des Vorstandes nur insoweit, als der Gesellschaft aus den von ihr gehaltenen eigenen Aktien (6.009.700 Stück) keine Stimmrechte zustanden und als Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus von ihnen gehaltenen Aktien kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung über ihre eigene Entlastung zustand.

Eine Beteiligung am Kapital von mehr als 10% der Stimmrechte bestand am Bilanzstichtag nur seitens der Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (HanBG), Hannover, die gemäß ihrer Mitteilung vom 2. April 2002 mit 25,5% der Stimmrechte an der Salzgitter AG beteiligt ist; dies entsprach infolge der seitdem gesunkenen Anzahl der insgesamt ausgegebenen Aktien am Bilanzstichtag einem Stimmrechtsanteil von 26,5%. Alleiniger Gesellschafter der HanBG ist das Land Niedersachsen.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, existieren nicht. Am Kapital beteiligte Arbeitnehmer, die ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, sind dem Vorstand nicht bekannt.

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und die Änderung der Satzung erfolgen allein nach den Vorschriften des Aktiengesetzes.

Der Vorstand hat aufgrund von Beschlüssen der Hauptversammlung folgende drei Möglichkeiten, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen:

- Er kann in der Zeit bis zum 31. Mai 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrates 30.048.500 neue auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen ausgeben (Genehmigtes Kapital 2017), wobei unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nur bis zu 12.019.400 Stück (20% aller am 1. Juni 2017 ausgegebenen Aktien) ausgegeben werden dürfen. Die 20%-Grenze verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- oder Wandlungsrechte beziehungsweise Options- oder Wandlungs-pflichten aus Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen beziehungsweise Kombinationen dieser Instrumente beziehen, die seit dem 1. Juni 2017 unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben worden sind.
- Der Vorstand kann des Weiteren mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 31. Mai 2022 Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 1 Mrd. € begeben und den Inhabern der jeweiligen Teilschuldver-schreibungen Wandlungsrechte auf Aktien der Gesellschaft in einer Gesamtzahl von bis zu 26.000.093 Stück (Bedingtes Kapital 2017) gewähren. Dabei kann das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden bis zu einem Gesamtnennbetrag von Schuldverschreibungen, mit denen Wandlungsrechte auf Aktien ver-bunden sind, deren anteiliger Betrag des Grundkapitals 10% des Grundkapitals nicht überschreitet. Eine Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre darf dabei nur erfolgen, soweit seit dem 1. Juni 2017 noch nicht Aktien mit einem Anteil von 20% des Grund-kapitals aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben worden sind. Aktien aus genehmigtem Kapital sind seit dem 1. Juni 2017 bis zum Bilanzstichtag nicht ausgegeben worden.
- Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum Ablauf des 7. Juli 2025 eigene Aktien der Gesellschaft mit einem Anteil am Grundkapital von bis zu 10% zu erwerben und zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken zu verwenden.

Es bestehen folgende wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontroll-wechsels infolge eines Übernahmangebotes stehen, mit folgenden Wirkungen:

- Nach dem 2017 mit einem Bankenkonsortium geschlossenen Vertrag über eine Kreditlinie von 560 Mio. € hat im Falle eines Kontrollwechsels jede Konsortialbank das Recht, ihre Beteiligung an der Kreditlinie zu kündigen und gegebenenfalls Rückzahlung zu verlangen.
- Nach dem 2019 mit der Europäischen Investitionsbank geschlossenen Vertrag über eine weitere Kreditlinie hat im Falle eines Kontrollwechsels die Europäische Investitionsbank das Recht, die Kreditlinie zu kündigen und gegebenenfalls Rückzahlung zu verlangen.
- Nach einer Vereinbarung der Gesellschafter der EUROPIPE GmbH, Mülheim an der Ruhr, von deren Geschäfts-anteilen der Konzern 50% hält, kann die Gesellschaft im Falle eines Kontrollwechsels Geschäftsanteile ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters einziehen, sofern die Geschäftstätigkeit des dann beherrschenden Dritten in Konkurrenz zu der Tätigkeit der Gesellschaft steht. Statt der Einziehung können die übrigen Gesellschafter verlangen, dass der Geschäftsanteil an einen benannten Erwerber abzutreten ist.

Für den Fall eines Übernahmangebotes haben die Mitglieder des Vorstandes unter bestimmten Voraussetzun-gen ein Recht zur Kündigung ihres Anstellungsvertrages und einen Anspruch auf eine Abfindung in Höhe der Gesamtvergütung für die Restlaufzeit ihres Vertrages, wobei dieser Anspruch auf einen Höchstbetrag begrenzt ist.

Die nach § 289a Abs. 1 Satz 1 beziehungsweise § 315a Abs. 1 Satz 1 HGB erforderlichen Angaben zum Bestehen einer Beteiligung nach § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG finden Sie im **↗ „Anhang“** unter (17).